

Kräfte im Ermittlungsverfahren sind ideologischer Natur. Der Rechtspflegeerlaß wird noch nicht immer von seinem Wesen her begriffen. Man sieht nicht selten nur die einzelne Form, erforderlich ist aber die Erkenntnis der objektiven Notwendigkeit der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren als Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität. Die Mitwirkung ist nicht Selbstzweck, sondern es geht um die Erhöhung der Effektivität dieses Kampfes. Eine wichtige Frage für die richtige Durchführung des Ermittlungsverfahrens ist die Art und Weise des Zusammenwirkens der gesellschaftlichen Kräfte und der Zeitpunkt ihrer Information über den bestehenden Tatverdacht.

## **2. Zum Zeitpunkt und Umfang der Information der gesellschaftlichen Kräfte über den bestehenden Tatverdacht und die Möglichkeiten zur unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren**

Die Information der gesellschaftlichen Kräfte über alle wesentlichen Gründe und Umstände des bestehenden Tatverdacht stellt meist die Grundlage für die Beratung und Auseinandersetzung im Kollektiv oder im gesellschaftlichen Organ dar, nur selten war das gesamte Kollektiv oder seine einzelnen Mitglieder bei der Tat zugegen, wie es z. B. bei Arbeitsschutzvergehen oder bei Körperverletzungen im Betrieb vorkommt. Die Informationspflicht ist aus diesen Gründen eine wichtige Aufgabe der Untersuchungsorgane. Dieser Pflicht kommen sie jedoch leider noch nicht immer oder nicht in ausreichendem Maße nach. Die Kollektive sind aber nicht in der Lage, über die Beschuldigung und den Beschuldigten zu beraten, wenn sie nicht über den bestehenden Tatverdacht ausreichend informiert werden. Im Art. 23 der Strafprozeßordnung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik wird die Informationspflicht ausdrücklich geregelt. Es heißt dort unter anderem, daß es die Pflicht ist,

„ . . . der gesellschaftlichen Organisation oder den Kollektiven der Werktätigen darüber Mitteilung (zu) machen, daß ein Mitglied ihres Kollektivs ein Verbrechen oder ein gesellschaftswidriges Vergehen begangen hat, das in einer allgemeinen Versammlung der gesellschaftlichen Organisation oder des Kollektivs erörtert werden muß, damit die Meinung der Öffentlichkeit bei der Ent-